

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Abweichungen und Ergänzungen des Kunden sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung wirksam. Sie gelten gegebenenfalls nur für das Geschäft, für das sie vereinbart wurden.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

§ 2

Vertragsabschluss

- (1) Angaben, die vor der Bestellung im Rahmen der Auftragsbearbeitung gemacht werden, insbesondere über Leistungs-, Verbrauchsdaten sowie Bearbeitungskapazität und Geschwindigkeit, sind nur verbindlich, wenn sie von uns durch Aufnahme in das Angebot oder in sonstiger Weise in Textform als verbindlich bestätigt werden. Gleiches gilt entsprechend für Angaben in Prospekten und Anzeigen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Mustern, Kalkulationen, Kostenvoranschlägen, sonstigen Unterlagen, Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen Zustimmung in Textform.

§ 3

Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab unserem Werk einschließlich Verladung in unserem Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung in Textform.
- (3) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Regeln, insbesondere sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB nach § 247 BGB geltend zu machen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind und sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Bei angezeigten Mängeln beschränkt sich ein etwa bestehendes Zurückbehaltungsrecht auf den Betrag der voraussichtlichen Mangelbeseitigungskosten.

§ 4

Änderung des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Kunde ist berechtigt, bis zur Lieferung Änderungen zu verlangen, soweit die Änderungen für uns zumutbar sind.
- (2) Entsteht uns für die Änderungen ein zusätzlicher Aufwand, steht uns ein Anspruch auf Erhöhung der vereinbarten Vergütung zu.
- (3) Wir sind berechtigt, Änderungen des Vertragsgegenstandes abzulehnen, sofern über die Erhöhung der Festpreise keine Vereinbarung zustande kommt.
- (4) Die vereinbarten Lieferfristen verlängern sich um einen dem Umfang der Änderung des Vertragsgegenstandes angemessenen Zeitraum.

§ 5

Lieferzeit, Lieferverzögerung

- (1) Vereinbarte Leistungs- und Liefertermine führen im Zweifel nicht, sondern nur bei ausdrücklicher Vereinbarung, zur Annahme eines Fixgeschäftes im Sinne des § 376 HGB. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit sowie die Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins setzt die Abklärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Fragen voraus. Voraussetzung ist weiter, dass der Kunde die ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. die Beibringungen der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen sowie die Leistung einer Anzahlung rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- (2) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Zeitpunkt der Abnahme - im Falle der unberechtigten Abnahmeverweigerung die Meldung der Abnahmebereitschaft - maßgebend.
- (3) Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- (4) Im Falle des Lieferverzuges haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen haften wir im Falle des Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des jeweiligen Lieferwertes.

§ 6

Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Leistungsgegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. Transport, Aufstellung, Inbetriebnahme übernommen haben. Eine vereinbarte Endabnahme beim Kunden lässt den Gefahrenübergang ab Werk unberührt. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Kunden unzumutbar.
- (2) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tag der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.
- (3) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 7
Mängelansprüche

- (1) Der Kunde hat den empfangenen Liefergegenstand unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel und zugesagte Beschaffenheit zu untersuchen. Erkennbare Mängel der Lieferung hat er unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Lieferung, verdeckte Mängel spätestens innerhalb 3 Tagen nach Entdeckung in Textform zu melden. Anderenfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
- (2) Der Kunde hat uns Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Liefergegenstände und ihre Verpackung zur Inspektion durch uns zur Verfügung zu stellen. Verweigert er dies, so wird der Nacherfüllungsanspruch des Kunden nicht fällig.
- (3) Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache berechtigt. Der ersetzte Liefergegenstand geht in unser Eigentum über und ist an uns herauszugeben.
- (4) Für die uns erforderlich erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Im Falle der Selbstvornahme oder der Beauftragung von Dritten übernehmen wir keine Kosten und Gewährleistung.
- (5) Im Fall der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Uns entstehende Montage-, Reise- und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit unberechtigten Mängelrügen entstehen, hat der Kunde zu tragen.
- (6) Ein Mangel liegt nicht vor bei nur unwesentlicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unwesentlicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei normaler Abnutzung und Verschleiß oder bei Schäden, die durch ungeeignete, unsachgemäße oder nicht vertragsgemäße Verwendung oder durch übermäßige Beanspruchung oder unsachgemäße Änderung entstehen, sofern diese nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
- (7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfristen im Falle des Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt, sie betragen fünf Jahre gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 8
Inbetriebnahme und Abnahme

- (1) Ist eine Inbetriebnahme und/oder eine Abnahme vereinbart, gelten hierfür die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Wir werden dem Kunden die Bereitschaft zur Inbetriebnahme mitteilen. Der Termin der Inbetriebnahme wird gemeinsam mit dem Kunden festgelegt. Der Kunde verpflichtet sich nach bestem Wissen und Gewissen, an der Festlegung konstruktiv mitzuwirken. Der Kunde wird für die Inbetriebnahme sein Produktionspersonal zur Verfügung stellen und die sonstigen erforderlichen Beistellungen oder Leistungen zur Durchführung der Inbetriebnahme erbringen. Das Produktionspersonal des Kunden wird den erforderlichen zumutbaren Weisungen unsererseits Folge leisten.
- (3) Während der Inbetriebnahme werden wir alle Änderungen an der Anlage und zu ihrer Betriebsweise dokumentieren. Für den Verlauf und den Abschluss der Inbetriebnahme werden wir ein Protokoll entwerfen, welches vom Kunden und uns zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand abzunehmen. Der Kunde darf die Abnahme nur wegen wesentlicher Mängel, die die Gebrauchsfähigkeit des Liefergegenstandes erheblich beeinträchtigen, verweigern. Kommt der Kunde seiner Pflicht zur Abnahme nicht nach, sind wir berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zur Erklärung der Abnahme zu setzen. Erklärt der Kunde auch innerhalb dieser Frist die Abnahme nicht, so gilt der Leistungsgegenstand mit Ablauf der Frist als abgenommen.
- (5) Die Inbetriebnahme und Abnahme gilt in jedem Fall als erfolgt und stillschweigend erklärt, sobald der Kunde den Liefergegenstand in Produktion nimmt oder die sonstige betriebsbestimmungsgemäße Nutzung des Liefergegenstandes aufnimmt.

§ 9

Haftung auf Schadenersatz

- (1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Auch in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) Soweit dem Kunden im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (4) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- (6) Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten nach Gefahrübergang. Im Falle von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen oder im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beträgt die Frist abweichend hiervon 24 Monate.
- (7) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10

Softwarenutzung

- (1) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, räumen wir dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der gelieferten Software ein, jedoch nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem der Liefergegenstand verwendet werden soll. Das Nutzungsrecht ist auf den Liefergegenstand beschränkt.
- (2) Die Einräumung der Nutzungsrechte gemäß Abs. 1 erfolgt aufschiebend bedingt im Zeitpunkt der vollständigen Zahlung des Kaufpreises.
- (3) Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen im Sinne des § 69 c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt.
- (4) Alle sonstigen Rechte an der Software verbleiben bei uns. Die Vergabe von Unterlizenzen bedarf unserer Zustimmung in Textform.

§ 11

Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden vor.
- (2) Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- (3) Der Kunde darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügung durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Im Fall der Weiterveräußerung tritt uns der Kunde bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschl. Umsatzsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung erlischt jedoch bei Widerruf durch uns, jedoch spätestens bei Eintritt des Zahlungsverzuges unseres Kunden.



- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Kunde, auch ohne dass wir vom Vertrag zurücktreten, zur Herausgabe des Liefergegenstandes verpflichtet. Für diesen Fall gestattet der Kunde uns hiermit unwiderruflich, den Liefergegenstand sofort abzuholen und seine Geschäfts- und Lagerräume zu diesem Zweck ungehindert zu betreten.
Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme des Liefergegenstands sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.
Der Verwendungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- (6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden solange freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 12 Geheimhaltung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die im Rahmen des Vertragsschlusses und der Vertragsabwicklung erlangten Informationen, insbesondere alle kaufmännischen und technischen Informationen, gleich ob mündlich oder verkörpert durch Unterlagen, als Geschäftsgeheimnisse und entsprechend vertraulich zu behandeln. Die Organe, Mitarbeiter und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Kunden sind entsprechend zu verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht oder endet, wenn und soweit der Kunde nachweist, dass die betreffenden Informationen ohne eigenes Verschulden allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden, im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens vorgelegt werden müssen oder im Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits allgemein bekannt waren.
- (2) Der Kunde ist zur Weitergabe der im Rahmen dieses Vertrages erlangten Informationen an Dritte nur mit unserer Zustimmung in Textform berechtigt. Als Dritte im Sinne dieser Regelung gelten nicht: Mitarbeiter des Kunden und Genehmigungsbehörden, jedoch sind solche Personen zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend den vorstehenden Regelungen zu verpflichten.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist Saalfeld. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie innerhalb von der Teilklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Geschäftsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die für eine unwirksame Bestimmung, ein wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

Stand September 2020